

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 16 (1840)

Heft: 6

Rubrik: Historische Analekten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

noch 20,199 fl. 21 fr. durch Vermögenssteuern wird zu berichtigen haben, um die aufgelausenen Rückstände zu tilgen.

Historische Analekten.

Merkwürdige Beschlüsse von Gemeindevorstehe- schaften.

„1704, den 6. xbris. Die Bußen wegen denen Kirchen Schwäizeren sollen eingezogen werden, wer sich aber weigert die alte Erkantnus Namlich die Gfangenschaft zu erwarten haben.“ Herisau.

„1705, den 5 xbris. Der Läuffer soll die Weiber nach der Predig dem Brunnen hinweg mahnen, volgen sie, wohl und gut, wo nicht soll er sie mit Wasser Stauben mögen.“ Herisau.

„1726, 26. Jenner ist erkennt worden, daß wegen denen Kindern, so aus dem Armensekel beschuleit werden, zwei Examen sollen gehalten werden, Eins vor Ostern, und das zweite im Herbst vor den Vogtey-Räthen, darzu sind verordnet, die Hn. Pfarrer, der regierende Haubtmann und Schreiber, da alsdann die Schul, in welcher am meisten gelernt worden in Consideration wird gezogen und Thro desto mehr von den armen Kindern anvertraut werden.“ Herisau.

„1731, 1. xbris Wann H. Pfarrer wegen Einigen Spilieren ehedem auf der Kanzel specialien gebracht, solche aber auf Begehren Mh. Hn. nicht anzeigen wollen, ward Erkent, wan solches mehr geschähe, so solle Er zur Verantwortung gezogen werden.“ Herisau.